

Eine Wiederholung der Vorsorge für denselben Reiseverlauf ist frühestens nach 1 Jahr erforderlich. Bei Änderung des Reiseziels muss eine erneute Vorsorge, schon vor Ablauf dieser Frist, erfolgen.

Nach dem Auslandsaufenthalt oder falls nach der Reise Beschwerden bestehen, gibt es das Angebot (keine Pflicht!) einer Reise-Nachsorge am tropenmedizinischen Institut. Termine für die Nachsorge können über diesen Link gebucht werden:

[Terminvereinbarung Tropenmedizin.](#)

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an den Betriebsärztlichen Dienst unter ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de wenden.

Hintergrundinformationen:

- Universitätsbeschäftigten auf Dienstreise im Ausland müssen vor Reiseantritt eine reisemedizinische Vorsorge beim betriebsärztlichen Dienst ermöglicht bekommen:
Die **Pflichtvorsorge** ist erforderlich bei Auslandsaufenthalten in den Tropen und Subtropen sowie Polarregionen oder Reisen unter besonderen klimatischen Bedingungen z.B. Höhenlagen über 2000 m über N.N. bzw. in Einzelfällen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung bzw. bei Risikogruppen.
- Die reisemedizinische Vorsorge sollte möglichst mindestens 3 Monate vor Ausreise erfolgen.
- Bei der Vorsorge erfolgen eine ausführliche reisemedizinische Beratung, Impfberatung sowie ggf. Aufklärung über eine Malaria-Prophylaxe. Zudem besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Reiseapotheke. Alle erforderlichen Impfungen können direkt im Anschluss an die Beratung in der arbeitsmedizinischen Ambulanz erfolgen.
 - Terminvereinbarung: [Online-Terminvereinbarung Betriebsärztlicher Dienst](#)
- Nach Reiserückkehr kann (im Bedarfsfall z.B. bei Beschwerden) eine Vorsorge erfolgen (Angebotsvorsorge): diese Nachsorge findet im tropenmedizinischen Institut statt.
 - Terminvereinbarung: ([Terminvereinbarung Tropenmedizin](#))
- Die Kosten für die reisemedizinische Vorsorge und die Nachsorge für Beschäftigte werden von der Universität Tübingen getragen, sofern es sich um einen Auslandsaufenthalt im Rahmen der Diensttätigkeit handelt.
- Wünschen Universitätsbeschäftigte eine reisemedizinische Beratung im Rahmen einer Privatreise oder im Rahmen eines freiwillig gewählten Auslandsaufenthaltes, so kann ebenfalls eine Beratung in unserer Ambulanz stattfinden, allerdings müssen die Kosten hierfür privat getragen werden.
- Jeder im Ausland eingetretene Unfall bzw. jeder dort aufgetretene begründete Verdacht einer Berufskrankheit muss dem Unfallversicherungsträger (UKBW) gemeldet werden.

Die Tropen liegen im Bereich zwischen 23° 27' nördlicher und südlicher Breite, die Subtropen schließen sich im Bereich bis zum 30° nördlicher und 30° südlicher Breite an. (Bildquelle: https://www.dtg.org/images/Fortbildung/Zertifikate/Arbeitsaufenthalt/Handlungsanleitung_G_35_G_UV-I_504-35_1_.pdf)

Für Aufenthalte in Ländern, die auf der Weltkarte innerhalb der beiden roten Linien liegen, sowie in Polarregionen, ist ungeachtet der Dauer eine Pflichtvorsorge erforderlich. Auch außerhalb dieser Gebiete kann sich ein Vorsorgeanlass je nach Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall ergeben (z.B. bei besonders schlechter medizinischer Versorgung, besonders hohe Infektionsgefahr, besondere berufliche Belastung, Risikogruppen). Falls unklar ist, ob eine Pflichtvorsorge erforderlich ist, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Weitere Fragen richten Sie gerne an:

ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de

Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung

Arbeits- und Sozialmedizinische Ambulanz

Wilhelmstraße 27

72074 Tübingen

www.medizin.uni-tuebingen.de/go/arbeitsmedizin

Tel. 07071 29-87092 | Fax 07071 29-4362